

L e s e f a s s u n g

Satzung

über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Trittau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.10.2006 folgende Satzung erlassen:

Diese Fassung berücksichtigt

1. die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Trittau vom 19.12.2006.
2. die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Trittau vom 23.10.2008.
3. die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Trittau vom 03.12.2009.
4. die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Trittau vom 22.10.2015.
5. die Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Trittau vom 21.03.2017.
6. die Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Trittau vom 10.12.2020.

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören insbesondere folgende Nebenflächen: Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung. (Sommerreinigung)
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. (Winterreinigung).

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht nach § 1 Absatz 2 (Sommerreinigung) und § 1 Absatz 3 (Winterreinigung) für die Gehwege, Fahrbahnen und die in § 1 Absatz 2 aufgeführten Nebenflächen, wird in der Frontlänge (alle Seiten eines Grundstückes) der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt.
- (2) Die Reinigungspflicht nach § 1 Absatz 2 (Sommerreinigung) auf Fahrbahnen der in Anlage 1 aufgeführten Straßen, mit Ausnahme der in § 1 Absatz 2 aufgeführten Gehwege und Nebenflächen, verbleibt bei der Gemeinde.

Das Straßenverzeichnis nach Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Die Reinigungspflicht nach § 1 Absatz 3 (Winterreinigung) auf Fahrbahnen der in Anlage 2 aufgeführten Straßen, mit Ausnahme der in § 1 Absatz 2 aufgeführten Gehwege und Nebenflächen, verbleibt bei der Gemeinde.

Das Straßenverzeichnis nach Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (4) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.
- (5) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (7) Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen kann ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.

- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen - wenn nötig auch wiederholend - zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.
- (4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, Bushaltestellen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
 - c) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (5) Werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.
Sonn- und feiertags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.
Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein die Verunreinigung ohne Aufforderung und

ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein und § 23 Fernstraßengesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße von bis zu 500 € geahndet werden.

§ 7 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen erhebt die Gemeinde nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
 3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
 4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten dürfen die Mitarbeiter/innen der Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte nur zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde als Trägerin der Straßenreinigung im Rahmen der für die Straßenreinigungsgebühren verwendeten EDV nutzen, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Trittau vom 19.12.2006 tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Trittau vom 23.10.2008 tritt am 01.11.2008 in Kraft.

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Trittau vom 03.12.2009 tritt rückwirkend zum 01.12.2009 in Kraft.

Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Trittau vom 22.10.2015 tritt am 29.10.2015 in Kraft.
Die Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Trittau vom 21.03.2017 tritt am 01.08.2017 in Kraft.
Die Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Trittau vom 10.12.2020 tritt am 15.12.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Trittau, den 31.10.2006

(Walter Nussel)
Bürgermeister

Anlage 1
zu § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung
in der Gemeinde Trittau vom 01.12.2006
- Sommerreinigung auf Fahrbahnen -
Straßenverzeichnis:

- | | |
|---|---------------------------------------|
| 1. Am Bahnhof | 27. Kieler Straße |
| 2. Amselweg (ohne Stichstraßen) | 28. Kirchenstraße |
| 3. Amtsweg | 29. Lessingstraße |
| 4. Bahnhofstraße | (ungerade 1 - 17, gerade 2 - 16) |
| 5. Berliner Straße | 30. Lütjenseer Straße |
| 6. Billetal | 31. Markttwiete |
| (1 - 3 ungerade, 2 - 52 gerade) | 32. Meisenweg |
| 7. Billredder | 33. Möllner Straße |
| 8. Bunsenstraße | 34. Mühlenweg |
| 9. Bürgermeister-Hergenhan-Straße | 35. Nikolaus-Otto-Straße |
| 10. Bürgerstraße | 36. Otto-Hahn-Straße |
| 11. Carl-von Ossietzky-Straße | 37. Peter-Fechter-Straße |
| (1 - 7 ungerade, 2 - 16 gerade) | 38. Poststraße |
| 12. Carl-Zeiss-Straße | (ungerade 3 - 43, gerade 2 - 32) |
| 13. Dahlemer Straße | 39. Rausdorfer Straße |
| (ungerade 5 - 9, gerade 6 - 10) | 40. Rudolf-Diesel-Straße |
| 14. Fehrsweg | 41. Schillerstraße |
| 15. Gadebuscher Straße | 42. Schulstraße |
| 16. Gartenstraße | 43. Steglitzer Straße |
| 17. Goethering | 44. Vorburgstraße |
| 18. Großenseer Straße | 45. Zum Schützenplatz |
| 19. Hamburger Straße | 46. Zum Riden |
| 20. Hauskoppelberg (39 – 51 ungerade, 54 – 80 gerade) | 47. Zur Mühlau (nördlicher Abschnitt) |
| 21. Hegebyemoor | |
| (ungerade 1 - 15, gerade 2 - 16) | |
| 22. Helmut-Ahrens-Straße | |
| 23. Heinrich-Hertz-Straße | |
| 24. Herrenruhmweg (ungerade 1 -39) | |
| 25. Hinschkoppel | |
| 26. Im Raum | |

Anlage 2
zu § 2 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung
in der Gemeinde Tritttau vom 01.12.2006

- Winterreinigung auf Fahrbahnen –

Straßenverzeichnis:

- | | |
|---|--|
| 1. Alter Markt | 36. Kirchenstraße (Stichstraße zu Nr. 19) |
| 2. Am Bahnhof | 37. Lerchenstraße |
| 3. Am Markt | 38. Lessingstraße |
| 4. Am Mühlenteich | 39. Lindenweg |
| 5. Am Ridenbusch | 40. Lütjenseer Straße |
| 6. Am Wehl | 41. Marktwiete |
| 7. Amtsweg | 42. Meisenweg |
| 8. Bebelstraße | 43. Mühlenweg |
| 9. Bei der Feuerwerkerei (bis Nr. 1 und ab Nr. 6) | 44. Nikolaus-Otto-Straße |
| 10. Bestmannweg | 45. Ostlandweg |
| 11. Billetal | 46. Otto-Hahn-Straße |
| 12. Billredder | 47. Peter-Fechter-Straße |
| 13. Breslauer Straße | 48. Ringstraße (1 – 9 ungerade, 2 - 8 gerade) |
| 14. Bunsenstraße | 49. Rosenstraße |
| 15. Bürgerstraße | 50. Rudolf-Diesel-Straße |
| 16. Campestraße | 51. Sandfuhrtsmoor (1 – 9 ungerade, 2 - 6 gerade) |
| 17. Carl-von-Ossietzky-Straße | 52. Schillerstraße |
| 18. Carl-Zeiss-Straße | 53. Schulstraße |
| 19. Claudiusweg | 54. Schützenplatz |
| 20. Danziger Straße | 55. Steinkamp (1 – 9 ungerade, 2 gerade) |
| 21. Ernst-Barlach-Ring | 56. Stettiner Straße |
| 22. Emil-Nolde-Straße | 57. Stormarnweg |
| 23. Finkenweg (ohne Stichstraßen) | 58. Theodor-Steltzer-Straße |
| 24. Gadebuscher Straße | 59. Theodor-Storm-Straße |
| 25. Gartenstraße | 60. Trittauer Feld (Stichweg bis Nr. 39) |
| 26. Goethering | 61. Von-Stauffenberg-Straße (5 - 21 ungerade, 4a - 22 gerade) |
| 27. Hauskoppelberg | 62. Waldstraße |
| 28. Hegebyemoor | 63. Ziegelbergweg (Unterer Ziegelbergweg bis Nr. 18 und Oberer Ziegelbergweg bis Nr. 13) |
| 29. Heinrich-Hertz-Straße | 64. Zum Bugenhagenheim |
| 30. Helmut-Ahrens-Straße | 65. Zum Riden |
| 31. Herrenruhmweg | 66. Zum Schützenplatz |
| 32. Hinschkoppel | 67. Zum Südfriedhof |
| 33. Hohenfelder Damm | 68. Zur Krim |
| 34. Im Raum | 69. Zur Mühlau |
| 35. Kellerberg | 70. Zur Vorburg |